

# RS Vwgh 1989/10/17 88/14/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §9 Abs3;  
VwRallg;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 110;

## Rechtssatz

Der Begriff der "Verwendung" in § 9 Abs 3 Satz 4 EStG umfaßt jede Disposition des Abgabepflichtigen über den steuerfrei gelassenen Betrag, also nicht bloß eine Verrechnung gegen eine zulässige vorzeitige Abschreibung oder einen zulässigen Investitionsfreibetrag, sondern auch eine "Auflösung" des steuerfrei gelassenen Betrages nach Ablauf des seiner Inanspruchnahme folgenden vierten Jahres mangels bestimmungsgemäßer Verwendung, aber auch (wie im Beschwerdefall) eine freiwillige frühere "Auflösung".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140208.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)